

Flüchtlingssituation Syrien

ca. 7,6 Mio. Binnenflüchtlinge (Sept. 2015)

ca. 5,7 Mio. Flüchtlinge im Ausland

Libanon: 1.055.000 (Bevölkerung ca. 4,5 Mio.)

Jordanien: 639.000

Irak: 246.000 (überwiegend im Nordirak)

Ägypten: 119.000

Türkei: 2.749.000

Quelle: UNHCR (Stand Februar 2016)

Europa: ca. 972.000 (Stand Februar 2016)

Familiennachzug zu Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2 AufenthG

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 **besitzt**, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und des Absatzes 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) **abgesehen werden**.

In den Fällen des Satzes 1 **ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn**

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche **Antrag** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 **gestellt wird** ...

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

§ 36 Abs. 1 AufenthG:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ist eine bestandskräftige Feststellung seines Schutzbedarfes (Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, Aufnahme im Resettlement-Programm).

Wird der minderjährige Flüchtling während des Visumverfahrens seiner Eltern volljährig, endet der Anspruch auf Familiennachzug (!).

(im Unterschied zum nachziehenden Minderjährigen zu seinen Eltern nach § 32 AufenthG, hier ist das Antragsdatum maßgebend, nicht das Entscheidungsdatum)

Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG bekommen, wird der Familiennachzug bis zum 16.3.2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

Erst danach können sie den Familiennachzug nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG beantragen.

Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

	<u>Syrien</u>		<u>alle Herkunftsländer</u>	
	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz
1-12/2015:	101.137	61	137.136	1.707
1-3/2016	74.096	573	92.577	1.335
1-5/2016	102.892	8.896	129.912	11.152

Ausländerstatistik Landkreis Aurich

	<u>Febr. 2016</u>	<u>Dez. 2014</u>
Polen	1.485	1.361
Syrien	1.332	427
Niederlande	809	792
Rumänien	501	331
Vietnam	459	483
Serbien	456	464
Türkei	379	363
Italien	355	314
Kosovo	353	291
Russische Föderation	293	278
Eritrea	285	157
Irak	229	84
Albanien	217	81
Portugal	200	184
Afghanistan	178	74
HKL gesamt	10.112	7.903

Ehrenamtliches Engagement

großes ehrenamtliches Engagement
im Landkreis Aurich:

- Flüchtlingshilfe Altkreis Norden
(Netzwerk von Asylkreisen aus Dornum, Hage, Hinte, Großheide, Krummhörn, Leezdorf, Marienhaf, Norden)
<http://www.fluechtlingshilfe-alkreis-norden.de/>
- Flüchtlingshilfe Aurich e.V.
<http://fluechtlingshilfe-aurich.de/>
- Asylkreise in Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland, Wiesmoor
- viele Einzelpersonen, Nachbarn

Ehrenamtliches Engagement

- jeden Donnerstag, 19.00 Uhr, Begegnungscafé im Familienzentrum Aurich
- Kleiderkammer in der KVHS Aurich
- Sprachkurse im Familienzentrum und an anderen Orten
- jeden Donnerstag (außer in der Ferien), 16.30 Uhr, Cafe International für Migranten, im Jugendcafe Markt 30, Norden
- jeden Dienstag, 15 Uhr, Begegnungstreffen im Jugendcafe der Ludgerigemeinde Norden
- Vermittlung in Vereine, Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen
- Unterstützung von Flüchtlingen bei Behördengängen, Einschulung der Kinder, Aufnahme im Kindergarten, Wohnungssuche, Ausstattung mit Mobiliar und Haushaltsbedarf sowie unzähligen Alltagsangelegenheiten